

Die Novelle zum Bilanzbuchhaltungsgesetz - Überblick über die wesentlichen Änderungen für Bilanzbuchhalter und Selbständige Buchhalter, die ab 1.1.2013 von der KWT zur WKÖ wechseln

ALLGEMEINES

Kammerwechsel Einheitliche Interessenvertretung

Der Gesetzgeber hat beschlossen, die unterschiedlichen Buchhaltungsberufe in einen einheitlichen Rechtsrahmen (BibuG und Bibu-ARL) und eine einheitliche Interessenvertretung (WKO) überzuführen.

Die Mitgliedschaft in der Kammer der Wirtschaftstrehänder endet mit 31.12.2012 automatisch, die Mitgliedschaft in der WKÖ beginnt mit 1.1.2013. Im Gegensatz zur KWT besteht für jede Berufsberechtigung in der WKÖ eine eigene Mitgliedschaft im zuständigen Fachverband und in der zuständigen Landes-Wirtschaftskammer.

Fachgruppen Unternehmensberatung und Informationstechnologie

Fragen betreffend der Serviceleistungen und der Interessensvertretung in der Wirtschaftskammer können Sie an die Fachgruppe Unternehmensberatung und Informationstechnologie Ihres Bundeslandes richten:

Fachgruppe UBIT BURGENLAND:
Geschäftsführer: Gerald Rammesmayr
Robert Graf-Platz 1
7000 Eisenstadt
T: 05-90907-3720 / -3715
Email: gerald.rammesmayr@wkbgl.at
Internet: <http://wko.at/burgenland/ubit>

Fachgruppe UBIT KÄRNTEN:
Geschäftsführer: Kurt Wolf
Europaplatz 1
9021 Klagenfurt
T: 05-90904-760 / -794
Email: Kurt.Wolf@wkk.or.at
Internet: www.langlebeihununternehmen.at

Fachgruppe UBIT NIEDERÖSTERREICH:
Geschäftsführer: Mag. Wolfgang Schwärzler
Landsbergerstraße 1
3100 St. Pölten
T: 02742 851 18701 / (0)2742 851 18799
Email: ubit@wknoe.at
Internet: www.ubit.at/noe

Fachgruppe UBIT OBERÖSTERREICH:
Hessenplatz 3
4020 Linz 05-90909-4712 90909-4709
Geschäftsführer: Gernot Fellingner
Email: ubit@wkooe.at
<http://www.ubit.or.at>

Fachgruppe UBIT SALZBURG:
Julius Raab Platz 1
5027 Salzburg
T:0662/8888-637 /8888-669
Geschäftsführer: Dr. Andreas Scherm
Email: ascherm@wks.at
Internet: <http://www.ubitsbg.at>

Fachgruppe UBIT TIROL:
Geschäftsführer: Dr. Reinhard Helweg
Meinhardstraße 14
6020 Innsbruck
T:05-90905-1241 /90905-51241
Email: reinhard.helweg@wktiroil.at
Internet: <http://www.servicplace.at>

Fachgruppe UBIT WIEN:
Geschäftsführer: Mag. Andrea Hazivar
Schwarzenbergplatz 14
1041 Wien
T: 01/51450-3600
Email: ubit@wkw.at
Internet: <http://www.ubit.at/wien>

Fachgruppe UBIT STEIERMARK:
Geschäftsführer: Dr. Werner Lämmerer
Körblergasse 111-113
8021 Graz
T:0316/601-403 /601-405
Email: office@ubit-stmk.at
Internet: <http://www.ubit-stmk.at>

Fachgruppe UBIT VORARLBERG:
Geschäftsführer: Mag. Michael Moosbrugger
Wichnergasse 9
6800 Feldkirch
T: 05522/305-235 /305-143
Email: Moosbrugger.michael@wkv.at
Internet:
<http://www.wko.at/vorarlberg/ubit>

Paritätische Kommission als Aufsichts- und Registerbehörde

Die Paritätische Kommission ist Aufsichts- und Registerbehörde. Anstelle des bisherigen Verzeichnisses der KWT tritt ab 1.1.2013 das neu zu schaffende Register der Paritätischen Kommission.

Alle Meldungen (Name, Titel, Berufssitz, Zweigstelle, Wohnort, Kommunikationsdaten), Ruhen, Wiederaufnahme und Verzicht und Fragen zur Bestellung, Fortbildungspflicht sind der Paritätischen Kommission gegenüber zu erklären.

Kontakt:

Paritätische Kommission
Ansprechperson: Mag. Ulrike Lauber
Grohgasse 3/2.Stock
1050 Wien
T: 01-545 05 77
Email: info@bilanzbuchhaltung.or.at
Internet: <http://www.bilanzbuchhaltung.or.at>

ÜBERBLICK ÜBER DIE ÄNDERUNGEN

BILANZBUCHHALTER

- Bei einer Doppelberechtigung Bibu/SBH erlischt die SBH-Berechtigung automatisch.
- Die Mitgliedschaft in der Kammer der Wirtschaftstrehänder endet mit 31.12.2012, die Mitgliedschaft in der WKÖ beginnt mit 1.1.2013.
- Alle unselbständigen Bilanzbuchhalter, die am 31.12.2012 Mitglied der Kammer der Wirtschaftstrehänder sind, werden mit 1.1.2013 Mitglied der WKÖ und erwerben eine ruhende Bilanzbuchhalter-Befugnis, da als Mitglied der WKÖ nur zwischen „aktiv“ und „ruhend“ gewählt werden kann. Zugriffe auf Services wie z.B. der Finanzonline-Zugang bestehen jedoch nur bei aufrechter Befugnis.
- Bilanzbuchhaltergesellschaften unterliegen ab 1.1.2013 den auf Gesellschaften anzuwendenden Bestimmungen der Gewerbeordnung, soweit das BibuG keine gesonderten Bestimmungen enthält.
- Berechtigungsumfang der Bilanzbuchhalter ab 1.1.2013:
 - Geschäftsbuchhaltung (Pagatorische Buchhaltung) einschließlich der Erstellung der Saldenlisten
 - Kostenrechnung - Kalkulation (Kalkulatorische Buchhaltung)
 - Einnahmen/Ausgaben-Rechnung
 - Bilanzierung bis zu den für kleine Kapitalgesellschaften festgesetzten Merkmale (§ 221 UGB, EUR 4,84 Mio. Bilanzsumme, EUR 9,68 Mio. Umsatzerlöse, durchschnittlich maximal 50 Arbeitnehmer) - **NEU ab 1.1.2013**
 - Akteneinsicht auf elektronischem Wege gegenüber den Abgabenbehörden des Bundes sowie das Stellen von Rückzahlungsanträgen
 - Vertretung einschließlich der Abgabe von Erklärungen in Angelegenheiten der Umsatzsteuervoranmeldungen und der Zusammenfassenden Meldungen sowie die Erklärung zur Verwendung von Gutschriften
 - Personalverrechnung
 - Beratung in Angelegenheiten der Arbeitnehmerveranlagung, Abfassung und Übermittlung der Erklärung für Arbeitnehmerveranlagung an die Abgabenbehörde als Bote auch auf elektronischem Weg unter Ausschluss jeglicher Vertretung - **NEU ab 1.1.2013**
 - Vertretung einschließlich der Abgabe von Erklärungen in Angelegenheiten der Lohnverrechnung und der lohnabhängigen Abgaben, sowie die Vertretung im Rahmen der gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben, jedoch nicht die Vertretung im Rechtsmittelverfahren.
 - Vertretung in Abgaben- und Abgabenstrafverfahren für Bundes-, Landes- und Gemeindeabgaben, ausgenommen die Vertretung vor den Abgabenbehörden des Bundes, den Unabhängigen Verwaltungssenaten, dem Unabhängigen Finanzsenat und dem Verwaltungsgerichtshof

- Erbringung sämtlicher Beratungsleistungen im Rahmen des Berechtigungsumfanges
 - Erbringung von Beratung in Beitrags-, Versicherungs- und Leistungsangelegenheiten der Sozialversicherungen
 - Erbringung von Beratung und Vertretung vor gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgemeinschaften in Beitragsangelegenheiten
 - Vertretung bei den Einrichtungen des Arbeitsmarktservice, der Berufsorganisationen, der Landesfremdenverkehrsverbände und bei anderen in Wirtschaftsangelegenheiten zuständigen Behörden und Ämtern, soweit diese mit den für den gleichen Auftraggeber durchzuführenden Tätigkeiten (Berechtigungen) unmittelbar zusammenhängen
 - Vertretung in Angelegenheiten der Kammerumlagen gegenüber den gesetzlichen Interessenvertretungen
 - Erbringung sämtlicher Nebentätigkeiten gemäß § 32 der Gewerbeordnung 1994
 - Annahme oder die Gewährung von Provisionen oder die Weitergabe von Aufträgen unter Provisionsvorbehalt
- Die Bilanzbuchhalter erhalten folgende zusätzliche Berufsrechte:
 - Das Praxiserfordernis der Bilanzbuchhalter für die Steuerberaterprüfung wird von 9 auf 5 Jahre reduziert. Es können 2 Jahre Praxis vor der Bestellung zum Bilanzbuchhalter angerechnet werden.
 - Das bisherige Provisionsverbot entfällt. Die speziellen Regelungen für Unternehmen, die Mitglied der KWT sind, entfallen (Bezeichnungsvorschriften, Beteiligungen).
 - Die für KWT-Mitglieder bestehende ausdrückliche Pflicht zur Bezeichnung als Bilanzbuchhalter entfällt.
 - Geschäftsführer von Bilanzbuchhaltungsgesellschaften müssen nicht mehr selbst über eine aufrechte Berufsberechtigung verfügen, es genügt der Nachweis der fachlichen Qualifikation.
- Einschränkungen der Berufsrechte:
 - Wegfall der Möglichkeit, Zweigstellenleiter einer Steuerberatungskanzlei zu sein; die Möglichkeit der Interdisziplinären Gesellschaft mit Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern besteht uneingeschränkt weiter. Auch wenn der Bilanzbuchhalter angestellter Prokurist einer Steuerberatungsgesellschaft ist, gilt diese als Interdisziplinäre Gesellschaft.
 - Entfall des bisherigen Wahl- und Wechselrechts der Kammermitgliedschaft.
- Alle Bilanzbuchhalter, die am 31.12.2012 Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhandler sind, werden als Bilanzbuchhalter mit 1.1.2013 Mitglied der Wirtschaftskammern und scheiden aus der KWT aus. Dies betrifft auch diejenigen Personen, die sich bereits im Prüfungsverfahren Steuerberater befinden, sowie diejenigen Personen/Unternehmen, die bereits eine weitere Berufsberechtigung als Steuerberater oder Wirtschaftstreuhandler besitzen. Die bisherigen Übergangsbestimmungen wurden gestrichen.

SELBSTÄNDIGER BUCHHALTER

- Die Berechtigung des Selbständigen Buchhalters wird per 31.12.2012 in die Struktur des Bilanzbuchhaltungsgesetzes übergeleitet. Personen mit dieser Befugnis erhalten am 1.1.2013 automatisch die Berufsberechtigung Bilanzbuchhaltung.
- Bei einer Doppelberechtigung SBH/Bibu erlischt die SBH-Berechtigung automatisch.
- Die Mitgliedschaft in der Kammer der Wirtschaftstreuhandler endet mit 31.12.2012, die Mitgliedschaft in der WKÖ beginnt mit 1.1.2013.
- Alle unselbständigen SBHs, die am 31.12.2012 Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhandler sind, werden mit 1.1.2013 Mitglied der WKÖ und erwerben eine ruhende Bilanzbuchhalter-Befugnis, da als Mitglied der WKÖ nur zwischen „aktiv“ und „ruhend“ gewählt werden kann. Zugriffe auf Services wie z.B. der Finanzonline-Zugang bestehen jedoch nur bei aufrechter Befugnis.
- Berechtigungsumfang der Bilanzbuchhalter ab 1.1.2013:
 - Geschäftsbuchhaltung (Pagatorische Buchhaltung) einschließlich der Erstellung der Saldenlisten
 - Kostenrechnung - Kalkulation (Kalkulatorische Buchhaltung)
 - Einnahmen/Ausgaben-Rechnung
 - Bilanzierung bis zu den für kleine Kapitalgesellschaften festgesetzten Merkmale (§ 221 UGB, EUR 4,84 Mio. Bilanzsumme, EUR 9,68 Mio. Umsatzerlöse, durchschnittlich maximal 50 Arbeitnehmer) - **NEU ab 1.1.2013**
 - Akteneinsicht auf elektronischem Wege gegenüber den Abgabenbehörden des Bundes sowie das Stellen von Rückzahlungsanträgen
 - Vertretung einschließlich der Abgabe von Erklärungen in Angelegenheiten der Umsatzsteuervoranmeldungen und der Zusammenfassenden Meldungen sowie die Erklärung zur Verwendung von Gutschriften
 - Personalverrechnung
 - Beratung in Angelegenheiten der Arbeitnehmerveranlagung, Abfassung und Übermittlung der Erklärung für Arbeitnehmerveranlagung an die Abgabenbehörde als Bote auch auf elektronischem Weg unter Ausschluss jeglicher Vertretung - **NEU ab 1.1.2013**
 - Vertretung einschließlich der Abgabe von Erklärungen in Angelegenheiten der Lohnverrechnung und der lohnabhängigen Abgaben, sowie die Vertretung im Rahmen der gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben, jedoch nicht die Vertretung im Rechtsmittelverfahren.
 - Vertretung in Abgaben- und Abgabenstrafverfahren für Bundes-, Landes- und Gemeindeabgaben, ausgenommen die Vertretung vor den Abgabenbehörden des Bundes, den Unabhängigen Verwaltungssenaten, dem Unabhängigen Finanzsenat und dem Verwaltungsgerichtshof
 - Erbringung sämtlicher Beratungsleistungen im Rahmen des Berechtigungsumfanges

- Erbringung von Beratung in Beitrags-, Versicherungs- und Leistungsangelegenheiten der Sozialversicherungen
 - Erbringung von Beratung und Vertretung vor gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgemeinschaften in Beitragsangelegenheiten
 - Vertretung bei den Einrichtungen des Arbeitsmarktservice, der Berufsorganisationen, der Landesfremdenverkehrsverbände und bei anderen in Wirtschaftsangelegenheiten zuständigen Behörden und Ämtern, soweit diese mit den für den gleichen Auftraggeber durchzuführenden Tätigkeiten (Berechtigungen) unmittelbar zusammenhängen
 - Vertretung in Angelegenheiten der Kammerumlagen gegenüber den gesetzlichen Interessenvertretungen
 - Erbringung sämtlicher Nebentätigkeiten gemäß § 32 der Gewerbeordnung 1994
 - Annahme oder die Gewährung von Provisionen oder die Weitergabe von Aufträgen unter Provisionsvorbehalt
- Die bisherigen SBH erhalten folgende zusätzlichen Berufsrechte:
 - Erklärung zur Verwendung von Gutschriften (§ 214 Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961)
 - „Ehemalige“ Selbständige Buchhalter nunmehr Bilanzbuchhalter können interdisziplinäre Gesellschaften mit gewerblichen Unternehmen und Wirtschaftstreuhandern gründen und betreiben.
 - Die besonderen Bestimmungen (Einschränkungen) hinsichtlich Berufsbezeichnung, Einschränkungen bei Gesellschaftsformen, Beteiligungen und Rechtsform für Unternehmen entfallen.
 - Das Verbot von Provisionsgeschäften entfällt.
 - Die bisherigen umfangreichen Disziplinarbestimmungen des WTBG sind nicht mehr anwendbar.
- Einschränkungen der Berufsrechte:
 - Es gelten die Bestimmungen zur gesetzlichen Fortbildungsverpflichtung des BibuG: keine dreijährige Durchrechnungsperiode, sondern jährlicher Nachweis von 30 Lehreinheiten.
 - Eine Tätigkeit als Zweigstellenleiter einer Steuerberatungskanzlei ist nicht mehr möglich.
 - Alle SBH, die am 31.12.2012 Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhande sind, werden als Bilanzbuchhalter mit 1.1.2013 Mitglied der Wirtschaftskammern und scheiden aus der KWT aus. Dies betrifft auch diejenigen Personen, die sich bereits im Prüfungsverfahren Steuerberater befinden, sowie diejenigen Personen/Unternehmen, die bereits eine weitere Berufsberechtigung als Steuerberater oder Wirtschaftstreuhande besitzen. Die bisherigen Übergangsbestimmungen wurden gestrichen.

SONSTIGE ÄNDERUNGEN

Kammerwechsel und Mitgliedsnummer:

KWT-Mitglieder müssen für den Kammerwechsel selbst keine Schritte setzen. Die Paritätische Kommission übermittelt mit Jahresbeginn 2013 den Landeskammern der WKO die Daten der KWT-Mitglieder. Die **neuen Mitglieder** erhalten eine WKO-Mitgliedsnummer und einen Pin-Code, mit dem alle Dienstleistungen der WKO genutzt werden können.

Die Mitgliedsnummer kann im Fall des Verlustes bei der kostenlosen Hotline der Wirtschaftskammer unter 0800 221 223 erfragt werden.

Umlage:

In den Wirtschaftskammern wird die Mitgliedschaft in der Fachgruppe Unternehmensberatung und Informationstechnologie des jeweiligen Bundeslandes begründet. Die Umlage wird auf der Landesebene eingehoben. Die Höhe der Umlage ist von Fachgruppe zu Fachgruppe unterschiedlich.

Zugriff auf die Compass-Dienste

Der kostengünstige Zugang zu den Compass-Diensten wird für KWT-Mitglieder weiterhin möglich sein. Der Compass-Verlag hat eine Sonderlösung für Bilanzbuchhalter und Selbständige Buchhalter, die bis 31.12.2012 Mitglied der KWT sind, ausgearbeitet. Diese Dienste sind nach Anmeldung auf <http://bibu.compass.at> weiterhin abrufbar. Wir konnten auch ausverhandeln, dass demnächst alle Buchhaltungsberufe auf diese Dienste zugreifen können.

Sozialversicherung:

Für Mitglieder der Wirtschaftskammer besteht Pflichtmitgliedschaft in der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft, die eine Unfall-, Pensions- und Krankenversicherung beinhaltet.

Mitglieder der KWT, die in der SVA nicht krankenversichert sind, sondern eine Uniq Krankenversicherung abgeschlossen haben, sind mit 1.1.2013 SVA-versichert. Die Mitgliederdaten werden von der Paritätischen Kommission spätestens bis 15.1.2013 an die SVA übermittelt. Der Versicherungsschutz ist jedenfalls kraft Gesetzes ab 1.1.2013 gegeben.

Sollte der Versicherte noch keine E-Card aufgrund einer früher bestehenden Pflichtversicherung besitzen, so wird diese abhängig vom Zeitpunkt der Erledigung des Zuganges zur Pflichtversicherung innerhalb von 7 - 10 Tagen zugesendet. Muss bis dahin ein Arzt konsultiert werden, gibt es zur Abklärung des Versicherungsstandes mehrere Varianten:

- Der Arzt gibt sich mit der Erklärung der nachfolgenden rückwirkenden Einbeziehung zufrieden und die Abrechnung erfolgt, sobald der Versicherungsschutz über die E-Card-Abfrage bestätigt wird.
- Seitens der Ordinationshilfe wird der Versicherungsschutz hinterfragt, wobei die Mitarbeiter der SVA dahingehend geschult sind, den Sachverhalt entsprechend darzulegen.
- In ganz dringenden Einzelfällen (vor allem in jenen, in denen ein Arzt die verspätete Abrechnung über die E-Card ablehnt und der Versicherte als Privatpatient behandelt werden müsste) können die SVA-Landesstellen mittels einer Onlineeingabe den Krankenversicherungsanspruch nach (telefonischer) Abklärung der Voraussetzungen für den Versicherungsschutz sofort aufbauen und dem Arzt müsste es mit seiner Ordinationskarte möglich sein, den aufrechten Krankenversicherungsschutz abzufragen.

Für Rückfragen oder bei allfälligen Problemen wenden Sie sich bitte an die jeweilige Landesstelle der SVA:

Landesstelle Wien Wiedner Hauptstraße 84-86 1051 Wien Tel.: 05 08 08 - 2021 Email: VS.W@svagw.at	Landesstelle Niederösterreich Hartmannngasse 2b 1051 Wien Tel.: 05 08 08 - 2022 Email: VS.NOE@svagw.at
Landesstelle Burgenland Osterwiese 2 7000 Eisenstadt Tel.: 05 08 08 - 2023 Email: VS.BGLD@svagw.at	Landesstelle Oberösterreich Mozartstraße 41 4010 Linz Tel.: 05 08 08 - 2024 Email: VS.OOE@svagw.at
Landesstelle Steiermark Körblergasse 115 8010 Graz Tel.: 05 08 08 - 2025 Email: VS.STMK@svagw.at	Landesstelle Kärnten Bahnhofstraße 67 9020 Klagenfurt am Wörthersee Tel.: 05 08 08 - 2026 Email: VS.KTN@svagw.at
Landesstelle Salzburg Auerspergstraße 24 5020 Salzburg Tel.: 05 08 08 - 2027 Email: VS.SBG@svagw.at	Landesstelle Tirol Klara-Pölt-Weg 1 6020 Innsbruck Tel.: 05 08 08 - 2028 Email: VS.T@svagw.at
Landesstelle Vorarlberg Schloßgraben 14 6800 Feldkirch Tel.: 05 08 08 - 2029 Email: VS.VBG@svagw.at	

Weitere Infos sind auf der Website der SVA abrufbar: <http://www.svagw.at>

Kollektivvertrag

Grundsätzlich gilt für die Berufsgruppen Bilanzbuchhalter, Buchhalter, Personalverrechner gemäß BibuG, die Mitglieder der Wirtschaftskammer sind, der Rahmenkollektivvertrag für Angestellte im Handwerk und Gewerbe, in der Dienstleistung in Information und Consulting. Die normale Arbeitszeit beträgt 40 Stunden wöchentlich.

Die WKÖ hat im Rahmen des KV-Abschlusses 2013 diese Personengruppe vorübergehend aus dem Anwendungsbereich ausgenommen. Im Jahr 2013 soll eine endgültige Lösung im Kollektivvertrag gefunden werden. Für Mitglieder, die von der KWT wechseln, besteht somit der Kollektivvertrag der KWT weiter.

FinanzOnline:

Der Fachverband UBIT wird dem BMF die WK-Codes der Mitglieder, die am 1.1.2013 von der KWT zur WKÖ wechseln, übermitteln. Der bisherige Zugriffscode bleibt jedenfalls solange bestehen, bis der neue Code für WK-Mitglieder freigeschaltet ist. Dadurch wird gewährleistet, dass Vollmachten nicht neu gesetzt werden müssen.

Hinsichtlich der Übermittlungen der Arbeitnehmerveranlagungen über FinanzOnline durch den Bilanzbuchhalter arbeitet der Fachverband Unternehmensberatung und Informationstechnologie mit dem BMF an einer Lösung für die technische Umsetzung.

Einreichung der Jahresabschlüsse an das Firmenbuch

Eine Teilnahme der Bilanzbuchhalter und Selbständigen Buchhalter, die KWT-Mitglieder sind, am elektronischen Rechtsverkehr des BMJ ist ab 1.1.2013 weiterhin möglich. Das BMJ gewährt ab 2013 allen Bilanzbuchhaltern die Einreichung der Jahresabschlüsse an das Firmenbuch. Die geänderte ERV-Verordnung tritt mit 1.1.2013 in Kraft.

Das BMJ hat die Übermittlungsstellen beauftragt, für bestehende Berechtigungen im Einzelfall eine Lösung für einen weiteren Zugang sicherzustellen.

Ansprechpartner für diesbezügliche Anfragen ist der jeweilige ERV-Vermittlungsstellenanbieter.

Die Liste der Übermittlungsstellen finden Sie unter www.edikte.justiz.gv.at/erv.

Bestellungsurkunden

Die Paritätische Kommission wird ein Informationsschreiben betreffend der Überleitung an die Betroffenen versenden. Im Register der PK kann über die Anzahl der Befugnisse und alle Stammdaten Einsicht genommen werden. Auf ausdrücklichen Wunsch des betroffenen Berufsberechtigten können vergebührungspflichtige Bestellungsurkunden zur Verfügung gestellt werden.

Berufsbezeichnung gemäß § 70 BibuG

Die für KWT-Mitglieder bestehende ausdrückliche Pflicht zur Bezeichnung als Bilanzbuchhalter entfällt. Bilanzbuchhaltungsberufe dürfen alle Bezeichnungen verwenden, die zur Kennzeichnung des Unternehmens geeignet sind und Unterscheidungskraft besitzen. Die Bezeichnungen dürfen nicht irreführend sein (analog § 63 Abs. 1 GewO 1994).

Ruhendmeldung gemäß § 78 BibuG

Für die Berufe Bilanzbuchhaltung, Personalverrechnung und Buchhaltung gemäß BiBuG ist das Ruhen der Paritätischen Kommission Bilanzbuchhaltungsberufe zu melden. Ruhendmeldungen können nur max. 3 Tage rückwirkend zur Kenntnis genommen werden. Im Falle einer Wiederaufnahme der Tätigkeit nach mehr als siebenjährigem Ruhens hat die Paritätische Kommission diese Wiederaufnahme von der Ablegung der mündlichen Fachprüfung abhängig zu machen, wenn der/die Berufsberechtigte in dieser Zeit nicht überwiegend facheinschlägig gearbeitet hat. (§ 78 Abs. 7 BiBuG)

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Bilanzbuchhalter und Selbständige Buchhalter sind verpflichtet, für Schäden aus ihrer Tätigkeit eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung bei einem zum Betrieb in Österreich berechtigten Versicherer abzuschließen und für die gesamte Dauer des Bestehens ihrer Berufsberechtigung aufrechtzuerhalten. Selbständige Buchhalter sollten mit der Versicherung abklären, ob durch die Überführung verbunden mit der Erweiterung des Berechtigungsumfanges der Versicherungsschutz aufrecht bleibt.

Der Fachverband Unternehmensberatung und Informationstechnologie hat mit der GENERALI Versicherung AG einen Rahmenvertrag über eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Dieses Serviceangebot steht nur UBIT-Mitglieder zur Verfügung und kann daher erst ab 1.1.2013 in Anspruch genommen werden.

Der Antrag kann bereits im Jahr 2012 unter folgendem Link gestellt werden:
<https://ubit.wagner-vm.at/ubit/>

Nähere Infos sind auf der Website des Fachverbandes abrufbar:
<http://www.ubit.at/versicherung>.

Berufsunterbrechungsversicherung

Der Fachverband Unternehmensberatung und Informationstechnologie hat mit der GENERALI Versicherung AG einen Rahmenvertrag über eine Berufsunterbrechungsversicherung abgeschlossen. Dieses Serviceangebot steht nur UBIT-Mitglieder zur Verfügung und kann daher erst ab 1.1.2013 in Anspruch genommen werden.

Nähere Infos sind auf der Website des Fachverbandes abrufbar:

<http://www.ubit.at/versicherung>

SVA Online-Zugriff für Bibu

Der SVA Online-Zugriff steht allen WKO-Mitgliedern zur Verfügung. Nähere Infos sind auf der Website des Fachverbandes abrufbar:

<http://www.ubit.at/sva>

KWT-Logo

Das Logo der KWT kann nur bis zur Beendigung der KWT-Mitgliedschaft weiterverwendet werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen, Vollmacht- und Verschwiegenheitspflichtformulare

Der Fachverband Unternehmensberatung und Informationstechnologie hat für Bilanzbuchhalter ein Muster für Allgemeine Geschäftsbedingungen und für Vollmacht- und Verschwiegenheitspflichtformulare erstellt, die für UBIT-Mitglieder unter www.rechenstift.at abrufbar sind:

Die von der KWT bereitgestellten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Vollmacht- und Verschwiegenheitspflichtformulare können als Vertragsgrundlage bei bestehenden Aufträgen belassen werden. Bei einer Verwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Vollmacht- und Verschwiegenheitspflichtformulare der KWT auch nach dem 31.12.2012 ist das KWT-Logo zu entfernen, um nicht den irrigen Eindruck einer KWT-Mitgliedschaft zu erwecken.

Fachverband Unternehmensberatung und Informationstechnologie

Wiedner Hauptstraße 63

A-1045 Wien

T: +43-(0)590900-3540

F: +43-(0)590900-3178

E-Mail: ubit@wko.at

<http://www.ubit.at>

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.

Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!
